

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organe

- (1) Der Name des Vereins lautet: Die Werkstatt Erkrath
- (2) Der Sitz des Vereins ist: Erkrath
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal einzutragen.
- (4) Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.
- (6) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten, einschließlich der Wissensverbreitung zur Schulunterstützung.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die Besucher anregt und befähigt, zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen, Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten zu reparieren, selbst zu entwerfen, herzustellen und auch zu modifizieren.

Wissensvermittlung in den Bereichen: Digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Selbstbau von Werkzeugen, Hilfsgeräten, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.

Entwicklung und Versuche im Bereich frei lizenzierter Produktionsmaschinen (Software und Hardware).

Veranstaltung von internen und externen Schulungen und Workshops zur erweiterten Aus- und Weiterbildung.

Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell für Jugendliche und Schüler; Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Tagungen zu Themen der o.g. Themenbereiche. Einbindung künstlerischer Arbeiten im Bereich Gesellschaft, Kultur, Design, Fertigungs- und Handwerkstechniken, Datenverarbeitung und neue Medien in das Vereinsleben unter anderem auch durch Ausstellungen in den Vereinsräumen.

(3) Zur Verwirklichung der Vereinsziele nach Absatz (1) kann der Verein Gesellschaften gründen.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Ausrichtung und Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Sollten ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

(6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der in §3, (1) gegebenen Regelung erfolgen. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden (Stimmenanteil >50% aller Mitglieder) und darf den Verein nicht gefährden.

(7) Sollte der Stimmenanteil nicht ausreichen, genügt in einer erneut einzuberufenden Versammlung die einfache Mehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen wollen. Es sind dabei folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:

(a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.

(b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein die Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsziele erklären, aber auf die Ausübung der Rechte der aktiven Mitglieder, hier die Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung, verzichten. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreter zur Ausübung der verbleibenden Rechte und Pflichten.

(c) Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.

(d) Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

(2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(a) Der Austritt eines Gründungsmitglieds ist frühestens sechs Monate nach Eintrag des Vereins ins Vereinsregister möglich. Danach ist der Austritt zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

(b) Der Austritt eines Mitglieds, ausgenommen Gründungsmitglieder, ist zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

(4) Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich dem Willen der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Gründe für einen Ausschluss können sein:

(a) ein schwerer Verstoß eines Mitglieds gegen die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, sowie Ziele und Zwecke des Vereins nach einem erfolglosen Versuch der Klärung,

sowie

(b) ein trotz mehrfacher Mahnung bestehender Rückstand an Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 3 Monaten. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den der Vorstand entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

(6) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen Aufnahme- und einen Jahresbeitrag. Gründungsmitglieder sind vom Aufnahmebeitrag befreit. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Genehmigung des Finanzberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Bestellung von Finanzprüfern,
- die Satzungsänderungen,
- die Genehmigung der Beitragsordnung,
- die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
- die Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine 2. Versammlung nach 30 Minuten in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit, wenn 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ein Beschluss kann gefasst werden, wenn von den stimmberechtigten Anwesenden eine dreiviertel Mehrheit für den Antrag votiert.

(4) Vorbehaltlich Absatz (3) bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der erschienen oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn eine 2. Versammlung nach einer Wartezeit von 2 Wochen erforderlich ist.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

(7) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

(2) Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 1.000 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele, bei denen der Verein durch die zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.

Wird bei einer Vorstandsabstimmung Parität erzielt, hat der Vorstandsvorsitzende eine zusätzliche Stimme.

Der Vorstand haftet bei allen Rechtsgeschäften ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, (jedoch 2 Jahre nach der Erstwahl), Wiederwahlen sind zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

(4) Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.

(5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

(6) Ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied überwacht als Schatzmeister die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung, sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung. Der Schatzmeister ist verpflichtet, einen Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen, der keine persönlichen Daten enthalten darf.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(9) Der Vorstand kann nach Mitgliederzahl und Organisationsnotwendigkeit einen erweiterten Vorstand einberufen. Dieser ist dem Vorstand unterstellt. Er kann zugewiesene Aufgaben selbständig führen und entscheiden, unterliegt jedoch nicht im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sind, auf die Dauer von zwei bzw. drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuergünstigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „neanderLab Erkrath e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erkrath, den 25.11.2014